

Aquarien- und  
Terrarien-Verein e.V.

## **Börsenordnung**

- I. Aquaristik

## **Geltungsbereich**

1. Diese Börsenordnung gilt für alle Börsen, die vom Aquarien- und Terrarien-Verein Nymphaea Siegburg von 1957 e.V. ausgerichtet werden.

## **Bekanntgabe**

2. Vor Beginn der Börse wird die Börsenordnung an deutlich sichtbarer Stelle ausgehängt.

## **Gegenstand von Börsen**

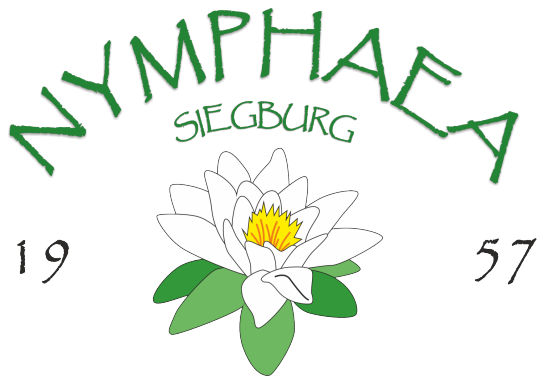
3. Börsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken, sondern sind ein Forum für den direkten Kontakt zwischen Pflegern und Züchtern von Fischen oder Pflanzen mit dem Ziel, den Austausch, sowohl von Fischen und Pflanzen als auch von Informationen zu ermöglichen. Auf Ihnen dürfen nur Tiere und Pflanzen angeboten werden, wenn Sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem, längeren Bestand stammen und wenn Ihre Haltung oder der Handel mit Ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist. Nicht erlaubt ist das Anbieten von speziell für den Verkauf erworbenen Tieren, Pflanzen, Futter und Zubehör. Fische, die aus einer Kreuzung verschiedener Arten hervorgegangen sind, dürfen nicht angeboten werden. Verstöße führen zum Ausschluss von der Börse.

## **Allgemeine Richtlinien**

4. Die Börse von „Nymphaea Siegburg“ ist grundsätzlich eine interne Veranstaltung. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern als Anbieter entscheidet der Börsenwart.
5. Vor Beginn der Börse meldet sich jeder Anbieter unaufgefordert beim Börsenwart.
6. Jeder Anbieter wird mit Name, Adresse und ggf. Mitgliedsnummer registriert.
7. Mit der Teilnahme an der Börse erkennt der Anbieter diese Börsenordnung als verbindlich an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
8. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die ihm zur Verfügung gestellt werden, von deren Zustand und ordnungsgemäßer Funktion selbst zu überzeugen. Für mitgebrachte Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, sowie für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände, übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung!
9. Der Börsenwart eröffnet und beendet offiziell die Börse.

## **Tierschutzrechtliche Bestimmungen**

10. Tiere und Pflanzen dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden und müssen deshalb durch die Börsenleitung begutachtet werden. Nur wenn diese Prüfung ohne Beanstandungen abgeschlossen wird, erfolgt die Zulassung zur Börse und die Eintragung in die Liste der Anbieter.
11. Hunde sind in den Ausstellungsräumen verboten!



## Aquarien- und Terrarien-Verein e.V.

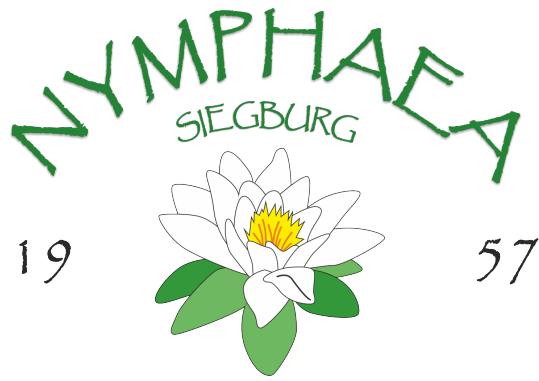
12. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden (§ 11 c, Tierschutzgesetz).
13. Bei der Haltung von Tieren auf Börsen sind die Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes zu beachten, insbesondere ist eine zu hohe Besatzdichte nicht zulässig.
14. Alle Behältnisse, müssen von ihrer Größe her den Ansprüchen der enthaltenen Tiere gerecht werden und müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufgestellt werden. Sie müssen sauber sein und auch den Ansprüchen der angebotenen Tiere hinsichtlich Temperatur und wesentlicher Parameter des Wassers genügen. Insbesondere muss eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere gewährleistet sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse nur von einer Seite und/oder von oben einsehbar sein. Zu diesem Zweck können z.B. Sichtblenden aus Pappe Verwendung finden. Ein Glasboden muss durch Bodengrund oder Anstrich undurchsichtig und spiegelreflektiert gestaltet sein. Die Behältnisse müssen über ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung (z.B. Pflanzenteile, Steine, Wurzeln) verfügen. Die Bedingungen in den Behältnissen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Anbieters und keinesfalls beim Veranstalter. Die Anbieter müssen das Einhalten der Wassertemperatur und anderer wesentlicher Wasserparameter, entsprechend dem Herkunftsbestand der Fische, durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen. Dafür ist ein Thermometer zur Überprüfung der Wassertemperatur vorzuhalten.
15. Die Abgabe und der Transport der Tiere dürfen nur in geeigneten Fischtransportbeuteln oder Transportbehältnissen mit entsprechendem Temperatur- und Sichtschutz erfolgen. Die Käufer sind darauf hinzuweisen, dass nach dem Kauf die Tiere nicht unnötig herumgetragen werden dürfen. Ggf. sind Tiere bis zum Verlassen der Börse am Verkaufsstand sichtgeschützt zu belassen. Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Temperaturschäden zu schützen. Der Transport der Tiere und Pflanzen fällt nicht in die Verantwortung des Veranstalters.

### Beratung und Information

16. Die Behältnisse sind in geeigneter Form mit folgenden Informationen zu versehen:
  - Name und Anschrift des Züchters/Anbieters,
  - Artnamen der Tierart/en (wissenschaftlich/deutsch),
  - Herkunftsgebiet, Wildfang, Nachzucht, Zuchtform (soweit bekannt),
  - Haltungsbedingungen und Pflegehinweise (ggf. mündlich; vom Anbieter wird erwartet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressenten über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen erworbener Tiere berät!),
  - Preis/Tauschwert.

### Überwachung der Börsenordnung

17. Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Börse und der Einhaltung der Börsenordnung und ergänzender Durchführungsbestimmungen ist der Börsenwart verantwortlich. Er ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt und kann, bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung, Anbieter und Besucher von der Börse ausschließen. Bei schwerwiegenden Verstößen und/oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an weiteren Börsen ausgeschlossen werden.



Aquarien- und  
Terrarien-Verein e.V.

### **Unterstützung von Nymphaea Siegburg**

18. Der Anbieter erklärt sich durch seine Anmeldung an der Börse bereit, einen Obolus für die zur Verfügung gestellte Standfläche/Anbieterfläche zugunsten des Vereins „Nymphaea Siegburg“ abzuführen. Dies dient der Unterstützung des Vereins.

### **Haftungs- oder Gewährleistungsverpflichtungen**

19. Dem Verein „Nymphaea Siegburg“, der die Börse durchführt, erwachsen aus den, während der Börse durchgeführten, Verkäufen keine privat- und/oder steuerrechtlichen Haftungs- oder Gewährleistungsverpflichtungen, da er nur als Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer auftritt.

**Siegburg, den 12. März 2025**

**Nymphaea Siegburg von 1957 e.V.  
Der Vorstand**